

CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 90 vom 7.8.2009

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform

<http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

AKTUELLE MELDUNG DES VDI VERLAGES UND DER ITK GMBH

VDI Verlag beendet seine Tätigkeit als Betreiber von www.ce-richtlinien.de zum 31. August 2009.

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonnenten,

der CE-Newsletter wird ab 1. September 2009 von der ITK GmbH unter www.ce-richtlinien.eu weitergeführt. Wir freuen uns über diese Möglichkeit, in der ein erfahrenes Team diesen Dienst übernimmt. Dazu ist allerdings Ihre Mitwirkung erforderlich, weil VDI Verlag den CE-Newsletter einstellt und Ihre Mailadressen nicht weitergibt.

Wenn Sie den Newsletter weiterhin beziehen möchten, melden Sie sich bitte unter http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*! neu bei www.ce-richtlinien.eu an.

Bei allen, die am CE-Newsletter mitgearbeitet und ihn betreut haben, bedanken wir uns herzlich. Und ganz besonders bedanken wir uns bei Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Treue!

Wertvolle Informationen aus Technik, Wirtschaft und Gesellschaft stellt Ihnen der VDI Verlag unter www.vdi-nachrichten.com natürlich weiter kostenfrei zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführung

Raymond Johnson-Ohla

ITK GmbH wird ab dem 1. September 2009 Betreiber von www.ce-richtlinien.eu - Neuregistrierung für den Newsletter erforderlich.

Der VDI Verlag wird seine Tätigkeit als Betreiber des Internetangebotes www.ce-richtlinien.de mit Wirkung vom 31. August 2009 einstellen (siehe Meldung oben).

Das Internetangebot zur CE-Kennzeichnung wird allerdings nicht eingestellt, sondern ab dem 1. September von der ITK GmbH unter der Domain www.ce-richtlinien.eu weitergeführt. Damit Sie den CE-Newsletter auch in Zukunft jeden Monat erhalten können, ist eine Neuregistrierung

unter http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*! erforderlich.

Was wird sich unter www.ce-richtlinien.eu ändern?

Der Grundgedanke von www.ce-richtlinien.de war es immer, den Betroffenen Herstellern eine breite Übersicht über das Thema CE-Kennzeichnung zu bieten sowie Ihnen die Zusammenhänge bei der CE-Kennzeichnung näher zu bringen und eine Unterstützung bei der Umsetzung der Aufgaben zu bieten. Lösungen zu Detailfragen bei der Umsetzung bestimmter Richtlinien sollten auf der Internetseite zu keinem Zeitpunkt beschrieben werden. Nach unserer Auffassung können Detailfragen zu einzelnen Richtlinien und Produkten bei einem so komplexen Thema wie die CE-Kennzeichnung auf einer einzigen Internetseite nicht umfassend behandelt werden.

An dieser grundsätzlichen Ausrichtung des Internetangebotes wird sich auch unter www.ce-richtlinien.eu nichts ändern. Auch in Zukunft wird Ihnen dieses Internetangebot Informationen zu allen Richtlinien bieten, die eine CE-Kennzeichnung von Produkten erforderlich machen. Das Internetangebot wird zudem auch in Zukunft kostenfrei bleiben.

Der Newsletter wird auch weiterhin in der gewohnten und bewährten Form an jedem 1. Freitag des Monats erscheinen. Mit dem Newsletter wollten wir Ihnen auch zukünftig wertvolle und neutral aufbereitete Fachbeiträge und aktuelle Meldungen rund um das Thema CE-Kennzeichnung liefern. Damit Sie den Newsletter auch in Zukunft erhalten, müssen Sie sich allerdings unter http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*! neu für den Newsletter registrieren.

Abschließend möchten wir uns als inhaltlich Verantwortliche für die langjährige Zusammenarbeit mit dem VDI Verlag bedanken. Wir hoffen, dass Sie uns auch zukünftig als Nutzer von www.ce-richtlinien.eu und regelmäßiger Leser des CE-Newsletters erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Kramer
(Geschäftsleitung ITK GmbH)

THEMA DES MONATS

CE-Kennzeichnungspflichten nach EBPB und Ökodesign-Richtlinie Aktueller Sachstand bei den Durchführungsmaßnahmen

Teil 3 (Fortsetzung von CE-Newsletter Nr. 89)

(Von Martin A. Ahlhaus, Rechtsanwalt, Nörr Stiefenhofer Lutz, München
Dorothea Schimmel, Rechtsreferendarin am Landgericht Memmingen)

V. Änderungen durch geplante Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie

Doch nicht nur wegen der ersten in Kraft getretenen Durchführungsmaßnahmen ist die Ökodesign-Richtlinie derzeit in aller Munde. Vielmehr steht knapp vier Jahre nach ihrem Erlass nun die erste große Änderung an. Diese bezieht sich auf den Kern der Richtlinie: Ihren Anwendungsbereich.

Die bestehende Ökodesign-Richtlinie gilt derzeit nur für energiebetriebene Produkte. Im Rahmen der Folgenabschätzung der Aktionspläne der Europäischen Gemeinschaft für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch hat sich jedoch gezeigt, dass der begrenzte Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie die mögliche Wirkung der integrierten Produktpolitik der EU erheblich beeinträchtigt.

Aus diesem Grund beschäftigen sich die europäischen Rechtssetzungsorgane derzeit auf

Vorschlag der Europäischen Kommission mit einer möglichen Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte. Damit sind Produkte gemeint, die zwar selbst keine Energie verbrauchen, aber den Energieverbrauch anderer Produkte oder Systeme beeinflussen. Das europäische Parlament hat bereits am 24. April 2009 die Version der erweiterten Richtlinie verabschiedet. Verbindlich wird die Richtlinie allerdings erst durch den Beschluss des Europäischen Rates. Dieser stand bei Redaktionsschluss noch aus.

Nach der im Richtlinien-Vorschlag ausgearbeiteten Definition wäre ein energieverbrauchsrelevantes Produkt ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und der in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter die Richtlinien fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs der neu gefassten Richtlinie). Mit dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vergrößert sich auch die Auswahl der Produktgruppen, für die Durchführungsmaßnahmen verabschiedet werden können.

Darüber hinaus haben sich das Europäische Parlament und der Umweltministerrat bereits Ende März 2009 darauf geeinigt, auch Produkte in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie aufzunehmen, mit denen der Energieverbrauch gesenkt werden kann. Damit wird sich der Anwendungsbereich der Richtlinie zukünftig auch auf mittelbar energieverbrauchsrelevante Produkte, wie etwa Fenster, beziehen.

Nicht durchsetzen konnte das Europäische Parlament hingegen, dass die Europäische Kommission bis spätestens 2012 einen Vorschlag für eine neue Ökodesign-Richtlinie ausarbeitet, die alle Produkte mit Potenzial zur Reduktion von Umwelteinflüssen umfasst. Jedoch wird in Artikel 21 der neuen Ökodesign-Richtlinie eine Regelung zu finden sein, wonach die Europäische Kommission bis 2012 prüfen wird, ob eine erneute Ausweitung des Geltungsbereichs auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte angebracht ist. Die weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs ist damit im Grundsatz jedenfalls möglich.

VI. Ausblick

Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen die Ökodesign-Richtlinie betreffend sind damit mehrere Aspekte zu beachten.

Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Arbeitsplanes 2009-2011 bereits jetzt für weitere Produktgruppen Vorstudien ausgeschrieben sind, die im Juni 2009 beginnen sollen. Namentlich gilt dies für folgende Produktgruppen:

- Einzelraumheizgeräte
- Warmluftzentralheizung (ohne KWK)
- Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen, inkl. Mikrowellengeräte
- Haushalts- und Gewerbeherde und grills
- Gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner
- nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen
- Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (networked stand-by)
- Haushalts-Notstromversorgung (domestic UPS)

Darüber hinaus haben im Rahmen des Arbeitsplans für 2009-2011 bereits drei neue Vorstudien begonnen und zwar für die Produktgruppen Kühlgeräte (diese umfasst alle Kühlgeräte, die nicht unter die in Nummer 9, 11 und 12 genannten Produktgruppen fallen), Transformatoren und Geräte zur Bild- und Tonverarbeitung.

Auch die Entwicklung der momentan noch nicht abgeschlossenen bzw. noch nicht

erlassenen Durchführungsmaßnahmen ist weiterhin zu beobachten. Denn sobald für eine Produktgruppe eine Verordnung erlassen wird, sind die Hersteller verpflichtet, den darin festgelegten Anforderungen Folge zu leisten. Zeit, sich auf die veränderte Rechtslage vorzubereiten, haben die Betroffenen nur sehr eingeschränkt: Erlassene Verordnungen gelten auch in den Mitgliedsstaaten unmittelbar und es bedarf keines nationalen Umsetzungsaktes. Ferner sind zwar regelmäßig Übergangsfristen in den einzelnen Verordnungen vorgesehen, doch erfordern diese zur Gewährleistung einer auch künftigen Konformität regelmäßig eine frühzeitige Umstellung von Produktionsroutinen oder Produktkonzeptionen. Maßnahmen, die nur bei hinreichendem zeitlichem Vorlauf fristgerecht umgesetzt werden können.

Letztlich bleibt die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie zu beachten. Diesbezüglich steht allein noch der Beschluss des Europäischen Rates aus, der wohl für die kommenden Monate zu erwarten ist. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs vergrößert sich dann auch wiederum die Auswahl der Produktgruppen, für die Durchführungsmaßnahmen erlassen werden können und die künftig einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen. Das bedeutet, dass immer mehr Hersteller unter den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie fallen werden und sich mit deren Anforderungen vertraut machen müssen.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Umsetzung der Richtlinie über pyrotechnische Gegenstände

Am 24. Juli 2009 wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 44 das

4. Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

veröffentlicht. Durch dieses Gesetz wird unter anderem die EG-Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände in deutsches Recht umgesetzt.

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Am 31. Juli 2009 wurde außerdem das

Gesetz zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften

im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 48 veröffentlicht.

Durch dieses Gesetz wird unter anderem die EG-Richtlinie 2007/47/EG in deutsches Recht umgesetzt. Durch diese Richtlinie werden die Richtlinien 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte und die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte geändert.

Mehrere Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie (EuP-Richtlinie) veröffentlicht

Am 23. Juli 2009 wurden im Amtsblatt L 191 der Europäischen Union insgesamt vier Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG veröffentlicht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren

- Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen
- Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten
- Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten veröffentlicht.

Diese Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Alle Verordnungen treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung □ d. h. am 12. August 2009 - in Kraft.

Wir werden die Verordnungen in einem späteren Newsletter detaillierter vorstellen.

Änderung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG durch EG-Verordnung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 wurde u. a. die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst.

Die Änderung tritt nach Artikel 3 der EG-Verordnung am 7. August 2009 in Kraft.

Konkret wurde die Maschinenrichtlinie mit Nr. 1.7 des Anhangs der o. a. Verordnung geändert. Die Verordnung enthält dazu folgende Begründung:

"Was die Richtlinie 2006/42/EG betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, die Bedingungen für die Aktualisierung der nicht erschöpfenden Liste der Sicherheitsbauteile und für die Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG, auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen."

Geändert wurde die neue Maschinenrichtlinie in Artikel 8, Artikel 9 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3.

Mehrere Entscheidungen zur Vergabe des EG-Umweltzeichens veröffentlicht

Im Juli 2009 wurden in verschiedenen Amtsblättern der Reihe L der Europäischen Union insgesamt fünf Entscheidungen zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens veröffentlicht. Für folgende Produkte wurden die Umweltkriterien veröffentlicht:

- Außenfarben und □lacke (Entscheidung 2009/543/EG)

- Innenfarben und -lacke (Entscheidung 2009/544/EG)
 - Schuhe (Entscheidung 2009/563/EG)
 - Campingdienste (Entscheidung 2009/564/EG)
 - Textilerzeugnisse (Entscheidung 2009/567/EG)
-

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen im August 2009

Zu folgenden EG-Richtlinien wurden neue Verzeichnisse der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Bauprodukte (Amtsblatt C 152)
- Aktive implantierbare medizinische Geräte (Amtsblatt C 163)
- Medizinprodukte (Amtsblatt C 163)

[**nach oben**](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 20.08.09
Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG
Ort: Rostock

Mehr Infos: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=196919>

Internationale Zulassung von Maschinen und Anlagen

Termin: 26.08.09
Veranstalter: WEKA MEDIA GmbH & Co.KG
Ort: Köln

Mehr Infos: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=201886>

Ausbildung zum CE Manager

Termin: 04.09.09
Veranstalter: Fachhochschule Frankfurt am Main
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=189374>

[**nach oben**](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Die Normenlisten zu den folgenden Richtlinien wurden unter CE-Dokumente <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Allgemeine Produktsicherheit
- Einfache Druckbehälter
- Druckgeräte
- EMV

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Arbeitshilfe zur neuen MRL von "maschinenrichtlinie.de"

Die neue Maschinenrichtlinie ist in ihrer Form der Veröffentlichung von 2006 nicht mehr aktuell. Für diese Richtlinie 2006/42/EG liegen bereits eine Berichtigung sowie aktuell - eine Änderung vor (s.o.).

Mit den kommenden Anforderungen an Pestizidmaschinen, die im Herbst dieses Jahres im EU-Amtsblatt stehen werden, werden somit drei Änderungen vorliegen, die beim Inkrafttreten der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bereits berücksichtigt werden müssen.

Um umständliches Arbeiten mit mehreren Dokumenten zu vermeiden, hat Herr Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de, als Arbeitshilfe eine konsolidierte Fassung der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zusammengestellt.

Zusätzliche Hilfen erleichtern das Arbeiten mit dem Dokument:

- intern verlinktes Inhaltsverzeichnis
- interne Links auf Absätze und Definitionen
- externe Links auf in Bezug genommene EG-Richtlinien
- externe Links auf den Online-Kommentar des Autors
- Anmerkungen zum Richtlinientext in der Fußzeile

Diese Fassung der Richtlinie können Sie direkt von der Homepage von Herrn Ostermann herunterladen: <http://www.maschinenrichtlinie.de> -> Dokumente -> Europäische Richtlinien

Link:

http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/2006-42-EG%20maschinenrichtlinie_de.pdf

Das Dokument ist mit einer Versionsnummer versehen, so dass Sie jederzeit abgleichen können, ob sich weitere Änderungen am Dokument ergeben haben."

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Schutz der Verbraucher vor gefährlichen Produkten wird verbessert - Bund und Länder wollen gemeinsam eine Stärkung der Marktüberwachung

(Gemeinsame Pressemitteilung Nr. 68 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Juli 2009; www.bmas.de)

Bund und Länder haben sich auf Eckpunkte für eine "Gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)" geeinigt.

Mit diesem Maßnahmenpaket wurden die Grundlagen für einen besseren Schutz der Verbraucher vor unsicheren Produkten wie z. B. Spielzeug, Elektroartikel oder Handwerkzeugen gelegt, wie Detlef Scheele, Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium, und die amtierende Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, Bayerns Arbeits- und Sozialministerin Christine Haderthauer, erläuterten.

Arbeitsstaatssekretär Scheele: "Wir wollen in Deutschland gemeinsam alles tun, damit unsichere Produkte nicht in den europäischen Binnenmarkt gelangen oder so schnell wie möglich vom Markt genommen werden. Denn solche Produkte gefährden die Sicherheit und Gesundheit aller Anwender, ob Kinder, ältere Menschen oder Beschäftigte. Deshalb haben wir, das Bundesarbeitsministerium gemeinsam mit den Bundesministerien für Wirtschaft, Verbraucherschutz und Finanzen und den Ländern Möglichkeiten für eine bessere Rechtsetzung, eine Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten und für eine wirksamere Verbraucherinformation erarbeitet".

Bayerns Arbeits- und Sozialministerin Christine Haderthauer: "Bund und Länder setzen sich für optimale Produktsicherheit ein. Um den Schirm vor gefährlichen Produkten noch wirksamer zu machen, haben wir jetzt einen wichtigen Schritt voran gemacht und die Weichen für eine effektivere Marktüberwachung gestellt. Die zuständigen Behörden haben jetzt die Möglichkeit länderübergreifend sich noch besser zu koordinieren. Entdeckt beispielsweise die Überwachungsbehörde in einem Bundesland bei der Überprüfung eines Spielzeugs einen gravierenden Mangel, ist durch eine zentrale Koordinierungsstelle jetzt sichergestellt, dass bundesweit schnell und einheitlich agiert wird. Wir erreichen so nicht nur einen best möglichen Schutz für Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher, sondern verhindern gleichzeitig auch wirkungsvoll Wettbewerbsverzerrungen für die Teile der Wirtschaft, die sich an die Sicherheitsanforderungen halten."

Ein wesentliches Element des Maßnahmenpaketes ist unter anderem der Aufbau einer zentralen Koordinierungsstelle für Marktüberwachung im Bereich des GPSG. Diese Stelle soll aber außer Koordinierungsaufgaben auch mit bundesweiten Vollzugskompetenzen ausgestattet werden.

Weiterhin sollen die Kommunikations- und Informationssysteme verbessert und ausgebaut werden, z. B. durch den Aufbau eines zentralen Portals für Rückrufmanagement und Verbraucherinformationen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Darüber hinaus enthalten die Eckpunkte noch eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Fortentwicklung der Rechtsvorschriften, zur einheitlichen Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen und zum Ausbau der bestehenden nationalen und europäischen Kooperationsstrukturen.

Die Eckpunkte für eine Gemeinsame Strategie des Bundes und der Länder zur Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)" wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien vom 30. Juni 2009 bekannt gemacht.

Zur Pressemitteilung:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/33844/property=pdf/2009_07_07_pm_produktsicherheit.pdf

[nach oben](#)

CE-Newsletter abbestellen

Wenn Sie den CE-Newsletter nicht mehr erhalten möchten, mailen Sie bitte mit dem Betreff "abmelden CE-Newsletter" an newsletter@vdi-nachrichten.com. Teilen Sie uns bitte die Empfängeradresse mit, an die wir den CE-Newsletter zukünftig nicht mehr senden sollen.

Technische Probleme

Wenn Sie mit der Darstellung oder dem Download des Newsletters Probleme haben, wenden Sie sich bitte an den Newsletter Support unter newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps zum CE-Newsletter

Die Newsletter-Redaktion freut sich über Ihre Kommentare. Bitte mailen Sie diese an b.kramer@itk-kassel.de.

Homepage

Die große Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung finden Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere Newsletter der VDI nachrichten

Ob Karriere, Weiterbildung, Buchtipps oder VentureNews - mit unseren Newslettern sind Sie immer auf dem Laufenden. Einfach kostenfrei abonnieren unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

E-Mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110